

## **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser**

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Art. 2 § 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kühlung“ auf Ihrer Sitzung am 05.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 - Änderung der Gebührensatzung Wasser**

**§ 4 Absatz 3** wird wie folgt eingefügt:

Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht, dem Nutzungsrecht oder dem Wohnungs- und Teileigentum.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.03.2005 in Kraft.

Bad Doberan, 25.10.2005

Rhode  
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.